

Gesetz: Haftpflg § 1; BGB § 254

Rechtssatz: Auch gegenüber einem auf § 1 Haftpflg gestütz-
ten Schadensersatzanspruch führt ein mitwir-
kendes Verschulden des Verletzten nicht zum
völligen Wegfall der Haftung der Eisenbahn,
sondern zu einer Abwägung der Ursächlichkeit
zwischen Betriebsgefahr und Verschulden. Die
ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts
wird aufrecht erhalten.

✓ Aktenzeichen: III ZR 146/50

Urt. v. 25. Juni 1951

OLG Hamm

Verkündet

am 25. Juni 1951

Im Namen des Volkes

Fieser, Justizangestellter In dem Rechtsstreit
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der D [REDACTED] B [REDACTED], vertreten durch den
Präsidenten der Ei [REDACTED] E [REDACTED] in E [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landarbeiter Rudolf K [REDACTED] in
H [REDACTED] (W [REDACTED].), O [REDACTED] [REDACTED].

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1951 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiss, Dr. Pa-
gendarm, Dr. Gelhaar und Dr. Bock

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 17. Oktober 1950 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

46

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger erlitt am 3. Mai 1949 morgens um 5.20 Uhr auf dem Bahnhof in H (W.) beim Umsetzen der Kurswagen des D-Zuges Hamburg-Köln in den D-Zug nach Aachen einen Unfall. Er geriet am Bahnsteig unter die Kurswagen. Dabei wurde ihm die linke Ferse zerquetscht. Der Unterschenkel des linken Beines wurde noch an demselben Tage zwischen 8 und 9 Uhr amputiert.

Der Kläger nimmt die Beklagte gemäss § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes auf Feststellung der Schadensersatzpflicht, auf Zahlung einer monatlichen Rente von 150 DM wegen Verdienstausfalles für die Zeit ab 3. Mai 1949 und auf Befreiung von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Bezirksfürsorgeverband Hamm (Stadtfürsorgeamt), der die Heilungskosten in Höhe von 1.605,87 DM getragen habe, in Anspruch.

Die Beklagte beantragt Abweisung der Klage.

Sie hat zunächst den Verdacht geäussert, dass der Kläger den D-Zug Hamburg-Köln nicht als Fahrgast, sondern als Schwarzfahrer benutzt habe, oder dass er diesen Zug in H, ohne im Besitz einer Fahrkarte zu sein, habe besteigen wollen und bei dem Versuch, auf den fahrenden Zug zu springen und sich dort festzuklammern, zu Schaden gekommen sei. Jedenfalls meint sie, der Unfall sei durch eigenes Verschulden des Verletzten verursacht worden. Sie behauptet, am Tage des Unfalles habe der Kläger den Bahnbeamten M und F sowie dem behandelnden Arzt Dr. L selbst erklärt, dass er während des Umsetzens der Kurswagen die Tür geöffnet habe.

- 3 -



um zu sehen, ob der D-Zug nach Köln noch am Bahnsteig halte; dabei habe er das Gleichgewicht verloren und sei aus dem Wagen gefallen.

Der Kläger hat den von der Beklagten geäußerten Verdacht als unrichtig bezeichnet. Die Angaben, die er nach den Aussagen der Beamten M. und F. im Anschluss an den Unfall gemacht habe, erklärt er für unzutreffend und meint, sie könnten nur unter dem Einfluss der Narkose oder des Schocks nach dem Unfall zustande gekommen sein. Er habe sich beim Umsetzen des Kurswagens auf der Plattform befunden; plötzlich habe es einen Ruck gegeben. Er sei gegen die Tür getaumelt, die sich daraufhin geöffnet habe und auf den Bahnsteig gefallen, aber noch von einem Trittbrett erfasst worden und unter den Zug geraten.

Nach Beweiserhebung an der Unfallstelle hat das Landgericht durch Grund- und Teilurteil den Zahlungs- und Befreiungsanspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Ersatzverpflichtung der Beklagten im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes festgestellt. Es hat den von der Beklagten verursachten Entlastungsbeweis nicht als erbracht angesehen. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig und auch sachlich gerechtfertigt.

Rechtsirrtumsfrei hat das Berufungsgericht festgestellt, dass die Verletzung des Klägers beim Betrieb der Eisenbahn vorgekommen ist, und das Vorbringen der Parteien und die Beweisaufnahme dahin gewürdigt, dass die Beklagte für ihren Verdacht, der Kläger habe unmittelbar vor dem Unfall gar nicht innerhalb des Wagens gestanden, sondern als Schwarzfahrer versucht, sich aussen an dem Zuge festzuklammern, wobei er schließlich abgestürzt und überfahren worden sei, zwar eine Reihe von Indizien habe anführen können, die jedoch zur Führung des der Beklagten obliegenden Beweises nicht ausreichten. Dabei geht es ohne Rechtsirrtum davon aus, dass die Beklagte aus § 1 Haftpflicht auch dann haftet, wenn der Kläger den D-Zug als Schwarzfahrer in einer für die Beförderung von Personen nicht vorgesehenen Weise benutzt hat, es sei denn, dass die Beklagte ein eigenes Verschulden des Klägers beweist; ein solches Verschulden könnte sich möglicherweise aus besonderen Gefahren ergeben, denen sich der Kläger als Schwarzfahrer ausgesetzt haben könnte. Hiergegen hat die Revision auch keine Einwendungen erhoben.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts lässt sich ein eigenes Verschulden des Klägers nur dann feststellen, wenn sich der Unfall so abgespielt hätte, wie der Kläger ihn nach den Bekundungen der Zeugen M. und F. am Tage des Unfalls geschildert hat.

Das Berufungsgericht hat die Angaben, die der Kläger zunächst unmittelbar nach dem Unfall gegenüber dem Zeugen M. und dann nach der Operation gegen 18.30 Uhr gegenüber dem Zeugen F. gemacht hat, nicht als beweiskräftiges - aussergerichtliches - Geständnis gewertet und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Widerspruch zwischen den damaligen Angaben des Klägers und seiner späteren Einlassung zu den Entlastungsbehauptungen der Beklagten im Prozess zwar keine Erklärung finde, dass aber trotzdem "seine jetzige Unfalldarstellung nicht schlechthin unglaubwürdig oder gar falsch zu sein brauche".

Mit Recht rügt die Revision, dass das Berufungsgericht die von der Beklagten gemäss Schriftsatz vom 27. Juli 1950 S 2 (Bl 69 dA) unter Beweis gestellte Behauptung, der Kläger habe nicht nur gegenüber den Zeugen M. und F., sondern auch gegenüber dem Arzt Dr. L. vor der Operation die gleiche Unfallschilderung gegeben, völlig ausser Acht gelassen hat.

Diese Behauptung ist beweiserheblich; denn es besteht immerhin die Möglichkeit, dass sich bei Feststellung der Richtigkeit dieser Behauptung eine andere Bewertung der vom Kläger gegenüber den Zeugen M. und F. am Unfalltage gemachten Angaben ergeben kann. Abgesehen davon, dass es für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der derzeitigen Angaben des Klägers von Bedeutung sein kann, ob er am

Unfalltage zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen gegenüber verschiedenen Personen die gleichen Angaben nicht nur zweimal, sonder sogar dreimal gemacht hat, würden alle Erwägungen, die das Berufungsgericht bei der Würdigung der vom Kläger gegenüber den Zeugen M. und F. gegebenen Unfallschilderung angestellt hat, auf die Darstellung, die der Kläger nach der Behauptung der Beklagten gegenüber dem Zeugen Dr. L. gegeben haben soll, nicht zutreffen.

Bei der Würdigung der Angaben, die der Kläger unmittelbar nach dem Unfall dem Zeugen M. gegenüber gemacht hat, geht das Berufungsgericht auf Grund der im ersten Rechtszuge durchgeführten Beweisaufnahme davon aus, dass dieser Zeuge sofort den Verdacht geschöpft habe, der Kläger habe den Zug ohne Fahrausweis benutzt oder benutzen wollen. Daher liege es nahe, anzunehmen, dass dieser Zeuge die Ermittlungen weitgehend unter diesem Gesichtspunkt geführt habe, und dass der Kläger darauf bedacht gewesen sei, sich durch seine Einlassung vor einer ihm drohenden Strafverfolgung zu schützen. Das hätte ihn notwendigerweise in einen Spannungszustand versetzen müssen. Da er gleichzeitig unter Schmerzen gelitten und ungeduldig auf seinen Abtransport zum Arzt gewartet habe, sei eine sachgemäße ruhige Beantwortung der Frage nicht gewährleistet gewesen.

Bei einer solchen Einstellung des Zeugen M. hätte der Kläger allenfalls Anlass gehabt, sich gegen den Verdacht des Schwarzfahrens zu wehren. Das hat anscheinend auch das Berufungsgericht gemeint, wenn es ausführt, dass der Kläger darauf bedacht gewesen sei, sich durch seine Einlassung vor einer ihm drohenden Strafverfolgung zu schützen.

Hätte sich der Kläger, wie die Beklagte vermutet hat, überhaupt nicht im Zuge befunden, und sich irgendwo aussen festgeklammert, so wäre dies allerdings ein Indiz dafür gewesen, dass der Kläger keine Fahrkarte gehabt hätte. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte der Kläger, um sich gegen den Verdacht des Schwarzfahrens zu verteidigen, ein Interesse daran haben können, eine solche Art des Mitfahrens zu leugnen und der Wahrheit zuwider zu behaupten, dass er sich im Wagen befunden habe. Dann wäre seine am Unfalltage gegebene Schilderung falsch gewesen. Trotzdem wäre ein eigenes Verschulden des Klägers zu bejahen, weil er sich, wenn er sich während der Fahrt ausserhalb des Wagens aufgehalten und festgeklammert hätte, schuldhaft besonderen Gefahren ausgesetzt hätte.

Wäre der Kläger aber nicht "schwarz gefahren" und hätte er sich tatsächlich im Wagen aufgehalten, so hätte er gegenüber dem Verdacht des Schwarzfahrens keinen vernünftigen Anlass gehabt, der Wahrheit zuwider zu erklären, dass er die Wagentür geöffnet und sich hinausgelehnt habe, um zu sehen, ob der D-Zug

nach Köln, mit dem er angeblich weiterfahren wollte, noch am Bahnsteig halte. Wenn er nämlich wirklich durch einen Ruck oder Stoss gegen die Tür getaumelt wäre und diese sich aus ungeklärten Gründen "von selbst" geöffnet hätte, so hätte es zum mindesten nahegelegen, dass der Kläger auch diesen einfachen Hergang geschildert hätte; das wäre umsomehr anzunehmen gewesen, als ein Verunglückter unter dem unmittelbaren Eindruck des Unfalls erfahrungsgemäss wenig geneigt ist, die Schuld für den Unfall bei sich selbst zu suchen, sondern eher bemüht ist, die Verantwortung in irgendeiner Form von sich abzuwälzen. Wäre der Kläger also wirklich durch einen Ruck gegen die Tür getaumelt, und hätte sich diese dann aus ungeklärten Gründen geöffnet, so würde derjenige, der hierbei ohne eigenes Verschulden aus dem Zug gefallen wäre, dies nach der Erfahrung des Lebens auf Befragen auch sofort angegehen haben. Eine solche einfache, wahrheitsgemässe Darstellung hätte sich dem verunglückten Kläger, der vor dem Berufungsgericht einen geistig ausserordentlich schwerfälligen Eindruck gemacht hat, als selbstverständliche und ohne weiteres naheliegende Erklärung geradezu aufdrängen müssen.

Es mag sein, dass sich der Kläger in einem "Spannungszustand" befunden, unter Schmerzen gelitten und ungeduldig auf seinen Abtransport gewartet hat. Hierdurch findet aber die Annahme des Berufungsgerichts,

dass der Kläger nunmehr statt einer an sich sehr einfachen wahrheitsgetreuen Schilderung eine bewusst falsche und für ihn sogar noch nachteilige Schilderung gegeben haben könnte, keine durch sonstige Tatsachen oder durch Erfahrungssätze zu begründende Erklärung.

Der Kläger hat in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht auf die Frage, warum er die von den Zeugen bekundete Erklärung abgegeben habe, geantwortet, er habe das getan, "um die lästigen Frager loszuwerden". Das Berufungsgericht führt hierzu aus, diese Äusserung könne zwanglos dahin verstanden werden, dass es dem Kläger gleichgültig gewesen sei, welche Auffassung der Zeuge M. damals über den wahren Unfallhergang gewonnen hätte, und dass es ihm nur darauf angekommen sei, zunächst einmal ärztlich versorgt zu werden. Diese Erwägung ist aber nur geeignet, eine Erklärung dafür zu geben, dass der Kläger überhaupt geantwortet hat. Sie bildet aber keine Erklärung dafür, dass der Kläger nicht die kurze, klare, nach seiner Behauptung auch wahre und sich wegen der erlittenen schweren Verletzung geradezu aufdrängende Darstellung gegeben hat, er sei aus dem Wagen gefallen, weil die Tür, gegen die er infolge eines Rucks getaumelt sei, aufgesprungen sei, sondern eine Unfallschilderung erfunden haben soll, nach welcher er selbst die Tür während der Fahrt geöffnet hat, um zu sehen, ob der D-Zug nach Köln noch am Bahnsteig hielt. Wenn er wirklich die Tür überhaupt nicht angefasst hätte, wäre es trotz des vom Berufungsgericht angenommenen "Spannungszustandes",

trotz der Schmerzen und des Wunsches des Klägers, ärztlich versorgt zu werden, nicht ohne weiteres verständlich, weshalb er dann der Wahrheit zuwider erklärt hat, er selbst habe die Tür geöffnet, und weshalb er hierfür sogar noch eine den Umständen nach keineswegs unwahrscheinliche Motivierung gegeben hat.

Wenn aber der Kläger, wie die Beklagte behauptet, dieselbe Darstellung auch dem Arzt Dr. L. im Krankenhaus vor der Operation gegeben hätte, würde hierfür die vom Berufungsgericht für die Beurteilung der ersten gegenüber dem Zeugen M. gemachten Angaben angestellten Erwägungen keinesfalls mehr zutreffen.

Wenn Dr. L. den Kläger - was den Umständen nach zum mindesten nahe lag - nach dessen Einlieferung in das Krankenhaus wegen des Unfallherganges befragte, brauchte sich der Kläger in keiner Weise gegenüber einem Vorwurfe, Schwarzfahrer gewesen zu sein, zu rechtfertigen. Es wäre kein Grund ersichtlich, weshalb der Kläger hier Anlass gehabt haben sollte, eine unwahre Darstellung vom Unfallshergang zu geben, obwohl die nach seiner jetzigen Behauptung angeblich wahre Darstellung besonders naheliegend und einfach gewesen wäre und keinerlei Vorwürfe gegen ihn hätten begründen können.

Für diese zweite Darstellung gegenüber dem Arzt Dr. L. würden auch alle Bedenken ausscheiden, die das Berufungsgericht wegen der Nachwirkungen der Markose gegen die nach der Operation vom Zeugen F. aufgenommenen Erklärung geäußert hat.

Aus diesen Gründen ist es zum mindesten möglich, dass das Berufungsgericht, wenn es die Richtigkeit der Behauptung der Beklagten betreffend die dem Arzt Dr. L. gegenüber abgegebenen Erklärungen des Klägers feststellt, zu einer anderen Beurteilung der vom Kläger am Unfalltage gegebenen Unfallschilderung kommen kann.

Dr. L. hat zwar bei seiner am 23. Dezember 1949 erfolgten Vernehmung im Armenrechtsverfahren erklärt, er könne heute aus seinem Gedächtnis nicht mehr sagen, welche Darstellung der Kläger über den Hergang des Unfalls bei seiner Einlieferung gegeben habe. Die Beklagte hat sich deshalb mit der Berufungsbegründung auch nicht auf das Zeugnis des Dr. L., sondern auf das Zeugnis des bereits vernommenen Reichsbahnoberinspektors F. dafür bezogen, dass Dr. L. diesem Zeugen den Unfallhergang auf Grund der eigenen Angaben des Klägers gleich genau so geschildert habe, wie dies anschliessend - das dritte Mal an demselben Tage - durch den Kläger gegenüber dem Zeugen Fischer geschehen sei.

Wenn durch die Aussage des Zeugen F. festgestellt werden kann, dass Dr. L. die behauptete Schilderung dem Zeugen F. gegenüber wiedergegeben hat, so besteht, insbesondere bei Berücksichtigung aller sonstigen Umstände, immerhin die Möglichkeit, aus dieser Feststellung den Schluss zu ziehen, dass der Kläger auch tatsächlich dem Arzt Dr. L. diese Schilderung gegeben hat. Abgesehen davon, dass bisher kein Grund ersichtlich ist, weshalb der Zeuge Dr. L. an demselben Tage, als er noch unter

dem unmittelbaren Eindruck des vom Kläger geschilderten Vorganges stehen musste, eine falsche Darstellung gegeben haben sollte, würde es eine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung darstellen, wenn der Antrag der Beklagten auf Vernehmung des Zeugen F. mit der Begründung abgelehnt würde, dass seine Aussage zur Feststellung der von der Beklagten aufgestellten Behauptungen nicht ausreichen würde.

In der Benennung des Zeugen F. liegt auch nicht etwa ein unzulässiger "mittelbarer" Beweisantritt oder der Versuch eines "Erforschungsbeweises"; in das Wissen dieses Zeugen sind ganz bestimmte Vorgänge gestellt, nämlich die Äusserung des Dr. L. gegenüber diesem Zeugen. Würde sie bestätigt, so könnte dadurch die Überzeugung des Berufungsgerichts darüber entscheidend beeinflusst werden, was der Kläger dem Arzt erklärt hat, selbst wenn dieser sich jetzt an die für ihn unwesentliche Äusserung des Klägers nicht mehr sollte erinnern können.

Wenn sich daher das Berufungsgericht mit dieser Behauptung der Beklagten überhaupt nicht auseinandersetzt und es unterlassen hat, den angebotenen Beweis zu erheben, so liegt darin eine Verletzung des § 286 ZPO. Erst nach Erhebung dieses Beweises ist eine abschließende Würdigung der vom Kläger am Unfalltage gegebenen Schilderung möglich.

Wegen dieser Rechtsverletzung war das angefochtene Urteil gemäss § 564 ZPO aufzuheben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bei der erneuten Verhandlung wird sich das Berufungsgericht auch mit den gegen die Glaubwürdigkeit des Klägers gerichteten Angriffen der Beklagten auseinanderzusetzen haben.

Das Berufungsgericht hat auf S 7 der Entscheidungsgründe ausgeführt, dass "der Widerspruch zwischen den damaligen Angaben des Klägers und seiner späteren Einlassung zu den Entlastungsbehauptungen der Beklagten im Prozess keine Erklärung finde". Hierbei hat das Berufungsgericht aber die erfahrungsgemäss naheliegende Erklärungsmöglichkeit völlig unberücksichtigt gelassen, dass dem Kläger nach der Aussage des Zeugen F. bereits am Unfalltage bei der Vernehmung im Krankenhaus vorgehalten worden ist, ob er nicht wisse, dass an jeder Tür stehe: "Nicht öffnen, bevor der Zug hält". Auf diesen Vorhalt ist der Kläger nach der Aussage des Zeugen F. die Antwort schuldig geblieben. Es besteht zum mindesten die Möglichkeit, dass der Kläger, nachdem er erkannt hat, am Unfalltage ein eigenes Verschulden zugegeben zu haben, für die Zwecke des vorliegenden Rechtsstreits nunmehr das Öffnen der Tür leugnet und eine bewusst falsche Darstellung gibt. Da das Berufungsgericht für den Widerspruch zwischen den verschiedenen Darstellungen des Klägers keine Erklärung gefunden hat, muss jedenfalls damit gerechnet werden, dass es jene keineswegs fernliegende Möglichkeit der Erklärung nicht erkannt hat und zu einem anderen Ergebnis gelangen kann, wenn es diese Möglichkeit in Betracht zieht.

Sollte das Berufungsgericht in der erneuten Verhandlung feststellen, dass der Unfall durch ein Verschulden des Klägers mitverursacht ist, so wird es die Ursächlichkeit des schuldhaften Verhaltens des Klägers und der Betriebsgefahr des Beklagten im Rahmen des § 254 BGB gegeneinander abzuwägen haben. Dass auch im Falle einer Haftung nach § 1 HaftpflG eine Abwägung nach § 254 BGB erforderlich ist, entspricht seit dem Jahre 1902 der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 53, 75 [77]), der sich der erkennende Senat in den Entscheidungen vom 11. Dezember 1950 - III ZR 94/50 - und vom 8. März 1951 - III ZR 151/50 - (NJW 1951, 110 und 357) angeschlossen hat (ebenso: Böhmer, Reichshaftpflichtgesetz § 1 Anm XVI, 1; Biernann, HaftpflG 1949 § 1, S 114 Note 294; Geigel, Haftpflichtprozess S 68 und 178; Staudinger BGB 10. Aufl Art 42 BGBGB Anm 5; Planck, BGB § 254 Anm 1; BGB RGRK § 254 Anm 4; Oertmann BGB § 254 Anm 3; Enneccerus-Lehmann, Schuldverhältnisse, 13. Aufl S 962; Schierlinger in Seuff Bl 70, 109 ff; 73, 261 ff; 75, 661 ff; Weber in Eger Entsch 19, 78 ff; Weinreich in Eger Entsch 19, 369 ff; Dronke in Eger Entsch 21, 413 ff; Hammer in Hirth's Annalen 1906, 850 ff; aa:Eger, Reichshaftpflichtgesetz § 1 Anm 12; Reindl, Reichshaftpflichtgesetz § 1 Anm 11; Iron in Eger Entsch 14, 190 ff; von Rutz in Seuff Bl 64, 91 ff; Pittner in VAE 9, 18 ff).

Gegen die Anwendung des § 254 BGB im Falle einer Haftung nach § 1 HaftpflG hat in neuerer Zeit Frieese

(Reichshaftpflichtgesetz 1950 § 1 Anm C II 4 c; NJW 1951, 336 ff) Stellung genommen und zur Begründung ausgeführt, aus den Verhandlungen der II. Kommission über Art 42 EGBGB ergebe sich eindeutig, dass der Gesetzgeber die Anwendung des § 254 BGB auf § 1 HaftpflG nicht gewollt habe (Mugdan, Materialien zum BGB I, 129 f; Protokolle 6, 594); Art 42 EGBGB habe nur den Zweck gehabt, das Haftpflichtgesetz mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Einklang zu bringen, nicht aber eine materielle Abänderung des Gesetzes herbeizuführen; die Anwendung des § 254 BGB bedeute aber eine grundlegende Änderung des § 1 HaftpflG; nach dieser Vorschrift sei bei einem ursächlichen eigenen Verschulden des Verletzten trotz der Mitwirkung der Betriebsgefahr der Haftpflichtanspruch unbedingt ausgeschlossen; das Haftpflichtgesetz sei als Sondergesetz aus sich heraus auszulegen; wenn § 254 BGB Platz greife, sei die Vorschrift des § 1 HaftpflG, dass der Nachweis ursächlichen eigenen Verschuldens von der Haftpflicht befreie, völlig überflüssig.

Die Ausführungen Frieses geben dem Senat keine Veranlassung, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen. Die Vorstellungen, von denen sich die II. Kommission bei den Beratungen über Art 42 EGBGB zur Frage der Anwendbarkeit des § 254 BGB auf § 1 HaftpflG hat leiten lassen, können angesichts der weiteren Rechtsentwicklung, die nach der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts

eingeleitet worden ist und die durch die spätere Gesetzgebung ihre Bestätigung gefunden hat, keine entscheidende Geltung mehr beanspruchen.

Der Wortlaut des § 1 HaftpflG schliesst eine Anwendung des § 254 BGB nicht aus. In § 1 HaftpflG ist nur bestimmt, dass der Ersatzanspruch ausgeschlossen ist, wenn der Unfall durch eigenes Verschulden des Verletzten oder Getöteten verursacht ist. Die Frage, ob ein Ersatzanspruch besteht, wenn der Unfall sowohl auf ein Verhalten des Unternehmers wie auch auf ein Verschulden des Verletzten zurückzuführen ist, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches hatte die Rechtsprechung bei einem Mitverschulden des Getöteten oder des Verletzten an der Entstehung des Unfalls darauf abgestellt, ob das Verhalten des Unternehmers oder des Geschädigten die "überwiegende" oder "eigentliche" Ursache des Unfalls war. War der Unfall von dem Unternehmer überwiegend oder eigentlich verursacht, so musste er in voller Höhe haften; war dagegen das Verhalten des Geschädigten die überwiegende oder eigentliche Ursache, so bestand kein Schadensersatzanspruch gegen den Unternehmer. Nachdem durch die Vorschriften des Art 32 ff EGBGB die Reichsgesetze mit den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang gebracht werden sollten, können auch im Reichshaftpflichtgesetz nicht mehr andere Grundsätze über die Wirkung der Mitverursachung gelten als in sonstigen

bürgerlichen Recht (vgl. Palandt BGB 9. Auflage EG Art 32, Anm 1). Bei Anwendung der im bürgerlichen Recht geltenden Grundsätze über den Ursachenzusammenhang kann aber ein mitwirkendes Verschulden des Getöteten oder Verletzten nur im Rahmen des § 254 BGB berücksichtigt werden. Dass § 254 BGB kein Verschulden voraussetzt, sondern auch dann Anwendung findet, wenn eine Ersatzpflicht vom Gesetz ohne Rücksicht auf Verschulden angeordnet ist, ist allgemeine Meinung (RGZ 112, 284 [286]). Es muss daher bei der Haftung des Eisenbahnunternehmers nach § 1 HaftpflG eine Abwägung zwischen der Betriebsgefahr und dem Verschulden des Geschädigten stattfinden (RGZ 56, 154 [155]). Diese Abwägung steht nicht im Widerspruch mit dem Wortlaut des Haftpflichtgesetzes, wonach die Haftpflicht des Unternehmers bei einem Verschulden des Geschädigten ausgeschlossen ist. Wenn nämlich die Betriebsgefahr des Eisenbahnunternehmers im Verhältnis zu dem Verschulden des Geschädigten ohne Bedeutung ist, wird jener auch bei Anwendung des § 254 BGB von jeder Haftung frei.

Die Abwägung der Mitverursachung nach § 254 BGB in Fällen einer Haftung ohne Verschulden entspricht der allgemeinen Rechtsanschauung, die in weiteren gesetzlichen Vorschriften Ausdruck gefunden hat. Der Gesetzgeber hat in allen Bestimmungen, in denen er später ausserhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Gefährdungshaftung angeordnet hat, § 254 BGB für anwendbar erklärt (§ 9 KrftzG vom 3. Mai 1909, [RGBI I 347], § 20 LuftVG vom

1. August 1922/21. August 1936 [RGBl 1922 I, 681; 1936 I, 653], § 3 des Gesetzes über die Haftung für Sachschäden vom 29. April 1940 [RGBl I, 691], § 1a Abs 4 des Gesetzes zur Änderung des Reichshaftpflichtgesetzes vom 15. August 1943 [RGBl I, 489]). Dass der ausdrücklichen Erwähnung des § 254 BGB in den eben genannten Gesetzen nach der Auffassung des Gesetzgebers eine besondere Bedeutung nicht zukommt, ergibt sich daraus, dass der dem Bundesrat am 10. Januar 1906 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Haftpflicht für den bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen entstandenen Schaden (Drucksachen des Bundesrates, Session 1906 Nr 7) in § 1 Abs 2 ebenfalls nur die Bestimmung enthielt: "Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten verursacht worden ist". In der Begründung war hierzu ausgeführt, die Bestimmung des § 254 BGB sei nicht besonders für anwendbar erklärt, da sich die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches von selbst verstehe, soweit nicht das Spezialgesetz etwas anderes ergebe; aus dem gleichen Grunde sei auch für das Gebiet des Reichshaftpflichtgesetzes die Anwendbarkeit des § 254 BGB von dem Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung angenommen worden (Müller, Strassenverkehrsrecht S 261). Darüber hinaus ist im Reichshaftpflichtgesetz selbst hinsichtlich der Haftpflicht von Inhabern einer Energieanlage in § 1a Abs 4 die Bestimmung des § 254 ausdrücklich für anwendbar erklärt worden. In der Erläuterung dieser Änderung

wird nur darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 1a Abs 4 einem allgemein anerkannten Grundsatz entspreche (Däubler DJ 1943, 414 [418]). Angesichts der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 1 HaftpflG bestand für den Gesetzgeber keine Veranlassung mehr, diese Vorschrift hinsichtlich der Haftung des Eisenbahnunternehmers noch nachträglich durch einen Hinweis auf § 254 BGB zu ergänzen. Wenn der Gesetzgeber für die beiden einander ähnlichen Fälle der §§ 1 und 1a HaftpflG eine so weitgehende Verschiedenheit hätte anordnen wollen, wie sie der Meinung von Friese entspricht, so hätte es besonders nahe gelegen, diese Absicht bei dieser Gelegenheit deutlich zum Ausdruck zu bringen. Dass er dies nicht getan hat, zwingt zu dem Schluss, dass er die Rechtsprechung des Reichsgerichts über das Verhältnis des § 1 HaftpflG zu § 254 BGB gebilligt hat und dass er von einem ausdrücklichen Hinweis auf § 254 BGB in § 1 HaftpflG nur deshalb abgesehen hat, weil er ihn nicht für erforderlich hielt. Ob es im Hinblick darauf, dass § 254 BGB auch in den Fällen der Gefährdungshaftung allgemein anwendbar ist, gesetzestechnisch zweckmäßiger gewesen wäre, die von Friese (NJW 1951, 338) in diesem Fall als "völlig überflüssig" bezeichnete Vorschrift des § 1 HaftpflG, dass der Nachweis ursächlichen eigenen Verschuldens des Verletzten von der Haftpflicht befreit, zu streichen, kann hier unerörtert bleiben; denn aus der Tatsache des unveränderten Bestehenblei-

bens. der Vorschrift des § 1 HaftpflG lässt sich in keinem Fall ein zwingender Schluss im Sinne der von Friese vertretenen Auffassung ziehen.

Es ist kein gesetzgeberischer Grund ersichtlich, warum das mitwirkende Verschulden des Geschädigten gegenüber der Haftung des Eisenbahnunternehmers bei Tötung oder Verletzung eines Menschen anders beurteilt werden sollte als gegenüber der Haftung des Eisenbahnunternehmers für Sachschäden und der Haftung des Halters eines Kraft- oder Luftfahrzeuges oder des Inhabers von Energieanlagen.

Die Kostenentscheidung für die Revisionsinstanz war dem Berufungsgericht zu überlassen.

Dr. Delbrück	Meiß	Dr. Pagendarm
Bundesrichter	Bock	
Dr. Gelhaar ist		
durch Urlaub und		
Ortsabwesenheit		
an der Unterschrift		
verhindert.		

Dr. Delbrück